

Haupttext des Tractatus nicht im fünften Kapitel¹⁰³, sondern erst im zwölften Kapitel ausführlich erörtert werden. Dort aber findet man entsprechende Nachträge¹⁰⁴, die die zunächst fehlende Aussage des Weistums ergänzen und klarstellen, daß der zum römischen König Gewählte nicht mehr der päpstlichen Approbation bedarf¹⁰⁵. Damit hat Lupold die Rhenser Erklärung entsprechend der Struktur des Tractatus in zwei Aussagen untergliedert und diese getrennt an jeweils passender Stelle eingefügt¹⁰⁶. Inhaltlich sind die Nachträge zum Rhenser Weistum im Kontext der Nachträge zur Kaiserkrönung zu verstehen. Im Haupttext des Tractatus vertritt Lupold eine dem Rhenser Weistum nahestehende Auffassung. Allerdings ist Lupolds Reservatrechtstheorie komplizierter als die Position des Weistums, da Lupold zwischen der unabhängigen Herrschaft des römischen Königs im engeren Reichsgebiet und der an die Approbation gebundenen Ausübung der kaiserlichen Herrschaftsrechte in den restlichen Gebieten unterscheidet, während die Rhenser Erklärung den päpstlichen Approbationsanspruch durchweg ablehnt. Es ist daher gut denkbar, daß Lupold, nachdem er in den Nachträgen zur Kaiserkrönung die Reservatrechtstheorie relativiert hatte, nun ausdrücklich darauf hinweisen wollte, daß die revidierte Fassung des Tractatus inhaltlich mit der Position übereinstimmt, die im Rhenser Weistum formuliert worden war. Dadurch gewinnt einerseits der Tractatus zusätzlich Autorität aus der Verlautbarung der Kurfürsten, andererseits kann er als deren Erläuterung aufgefaßt und zu ihrer argumentativen Unterstützung herangezogen werden. Mittelbar können also auch die Nachträge zum Rhenser Weistum auf Lupolds Auseinandersetzung mit Ockham zurückgeführt werden, obwohl hier kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Kritik Ockhams besteht.

*

In unserer Untersuchung sehen wir die Vermutung bestätigt, daß einige der Nachträge in den Handschriften des Tractatus als Reaktion Lupolds auf Ockhams Kritik zu verstehen sind. Es konnte gezeigt werden, daß Lupold in den untersuchten Nachträgen genau auf die Punkte des Tractatus Bezug nimmt, die Ockham in den Octo Quaestiones kritisiert. Zusammenfassend wollen wir

103) Die ersten drei Artikel (Kapitel 5-7) des Tractatus konzentrieren sich auf die Rechte des römischen Königs im engeren Reichsgebiet und klammern das Thema des kurialen Anspruchs auf das Kaisertum zunächst aus. Auf diese Weise hat Lupold den päpstlichen Approbationsanspruch für das engere Reichsgebiet im Grunde genommen bereits widerlegt, bevor er überhaupt darauf zu sprechen kommt, vgl. Tract. c. 8 (SCHARD, S. 184^b B - 185^a A).

104) Nachträge 12. 1 und 12. 3, siehe oben S. 576.

105) Nachtrag 12. 1: *vel dic, quod approbacio, que tribuit amministracionem dignitatis, ad quam quis est electus, ... non est neccessaria electo in regem seu imperatorem Romanorum, et sic intelligo articulum antedictum.*

106) Dafür daß die Nachträge 5. 1, 12. 1 und 12. 3 gemeinsam und aus derselben Überlegung heraus vorgenommen wurden, spricht auch der handschriftliche Befund: Die drei Nachträge stammen von derselben kursiven Hand und gehören der letzten Rezeptionsstufe der Nachträge an, es sind außerdem die einzigen Nachträge, die nur in der Leithandschrift Trier, StB 844/1310 und sonst in keiner weiteren Handschrift vorhanden sind.